



Beschlussauszug

15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

**1. Antrag SPD: Überarbeitung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer
AT-5/2022**

gemeinsame Beratung mit TOP 2

Antragsbegründung: SV Schäfer für den FDP-Antrag und SV Sinß für den SPD-Antrag

weitere Wortbeiträge: SV Hammer, SV Dr. Möller, SV Stavridis, SV Sinß, Erster Stadtrat Sommer

Erster Stadtrat Sommer sagt zu, bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Informationen einzuholen, ob die angedachten Änderungen zu einem Mehraufwand bei der Erstellung der Hundesteuerbescheide führen.

Beschluss

Die Stadtverordneten fordern den Magistrat auf, die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer wie folgt zu überarbeiten und den Stadtverordneten eine entsprechende Beschlussvorlage zeitnah vorzulegen. Neben möglicherweise aus Verwaltungssicht bestehenden Aktualisierungsbedarfen sollen folgende Punkte wie folgt berücksichtigt bzw. geändert werden:

- Dauerhafte Steuerbefreiung für Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl **und jagdlich geführte Hunde**.
- 12-monatige Steuerbefreiung für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim **in Hessen** übernommen wurden.
- Dauerhafte Steuerbefreiung für Hunde, die mindestens drei Jahre eine Aufgabe im Sinne des § 6 (1) oder als Diensthunde der Polizei, des Zolls oder der Bundeswehr zur Verfügung gestanden haben, diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.
- ~~Einmalige Steuerermäßigung von 50 Prozent für die folgenden zwei Steuerjahre für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. bleibt offen~~
- 12-monatige Steuerermäßigung von 50 Prozent für den ersten „Bestands“-Hund für Halterinnen und Halter, solange diese Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem

SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sollen gefährliche Hunde sein.

Abstimmung

zu Punkt 1: Bei 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

zu Punkt 2: Einstimmig bei 2 Enthaltungen.

zu Punkt 3: Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

zu Punkt 4: keine Abstimmung, Punkt bleibt noch offen.

zu Punkt 5: Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

Oestrich-Winkel, 25.03.2022

Kay Tenge
Bürgermeister